

Aktuell

§1 Name, Sitz und Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen: Elseyer Turnverein 1881 e. V. und ist am 3. April 1881 gegründet worden. Er hat seinen Sitz in Hagen-Hohenlimburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen eingetragen. Die Farben des Vereins sind grün/weiß.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird durch ausfüllen und Unterzeichnung der Aufnahmeerklärung beantragt. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich. Über jede Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Nichtaufnahme ist der Verein zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Teilzeitmitglieder sind Mitglieder für bestimmt erklärte Zeiträume von weniger als 12 Monaten. Für sie trifft §9, 1. bis 3. nicht zu.

Änderungsvorschlag

§1 Name, Sitz, Vereinsfarben und Bezeichnung

Der Verein führt den Namen: Elseyer Turnverein 1881 e. V. und ist am 3. April 1881 gegründet worden. Er hat seinen Sitz in Hagen-Hohenlimburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen **unter Nr. VR 1232** eingetragen. Die Farben des Vereins sind grün/weiß

Wenn und soweit nachfolgend für Mitglieder und Funktionsträger des Vereins die männliche bzw. die weibliche Form gewählt ist, so beinhaltet dies auch das diverse Geschlecht. Auch diverse Personen können Funktionsträger des Vereins sein.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird durch ausfüllen und Unterzeichnung der Aufnahmeerklärung beantragt. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich. Über jede Aufnahme entscheidet der Vorstand. **Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.** Bei Nichtaufnahme ist der Verein zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Teilzeitmitglieder sind Mitglieder für bestimmt erklärte Zeiträume von weniger als 12 Monaten. Für sie trifft §9, 1. bis 3. nicht zu. **Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.**

§6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorstandsmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden können Personen, die sich um den Verein oder um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, ernannt werden. Sie haben die Rechte und Pflichten der erwachsenen Mitglieder. Ihre Ernennung erfolgt durch Beschluß des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluß des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen und ist nur in schriftlicher Form an den Vorstand gültig. Die Austrittserklärung muß bis spätestens zum 15.11. des jeweiligen Kalenderjahres dem Vorstand vorliegen. Das austretende Mitglied hat den Beitrag bis zum Schluß des Geschäftsjahres zu entrichten.

2. Durch Ausschluß.

Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, z. B. Schädigung des Ansehens des Vereins, Mißachtung der Satzung sowie der Beschlüsse der Vorstands- oder der Mitgliederversammlung, Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung, kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen. Von dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Mit dem Tage des Austritts bzw. des Ausschlusses erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte.

3. Durch Tod.

§6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorstandsmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden können Personen, die sich um den Verein oder um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, ernannt werden. Sie haben die Rechte und Pflichten der erwachsenen Mitglieder. Ihre Ernennung erfolgt durch Beschluß des Vorstandes in der Mitgliederversammlung. **Ehrenmitglieder, Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenvorsitzende können vom Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.**

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluß des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen und ist nur in schriftlicher Form an den Vorstand gültig. Die Austrittserklärung muß bis spätestens zum 15.11. des jeweiligen Kalenderjahres dem Vorstand vorliegen. Das austretende Mitglied hat den Beitrag bis zum Schluß des Geschäftsjahres zu entrichten.

2. Durch Ausschluß.

Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, z. B. Schädigung des Ansehens des Vereins, Mißachtung der Satzung sowie der Beschlüsse der Vorstands- oder der Mitgliederversammlung, Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung, kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen. Von dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Mit dem Tage des Austritts bzw. des Ausschlusses erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte.

3. Durch Tod.

4. Durch Streichung aus der Mitgliederliste bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge.

5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungsverpflichtung der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

§10 Beitragspflicht und Kassenführung

Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge haben mindestens den Erfordernissen des LSB zu entsprechen. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und als Jahresbeitrag bis zum 31.03. eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins kostenfrei und unaufgefordert zu überweisen.

Die Höhe des Beitrages für Teilzeitmitglieder wird vom Vorstand festgesetzt.

Über Stundung und Erlaß von Beiträgen entscheidet der Vorstand. Es kann ein Familienbeitrag erhoben werden.

Der Vorstand ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu beschließen und einzuziehen.

§ 10 Beitragspflicht und Kassenführung

Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge haben mindestens den Erfordernissen des LSB zu entsprechen. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und als Jahresbeitrag bis zum 31.03. eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins kostenfrei und unaufgefordert zu überweisen **oder dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen bzw. dem Verein zu erstatten. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.**

Die Höhe des Beitrages für Teilzeitmitglieder wird vom Vorstand festgesetzt.

Über Stundung und Erlaß von Beiträgen entscheidet der Vorstand. Es kann ein Familienbeitrag erhoben werden.

Der Vorstand ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu beschließen und einzuziehen.

Sind zur Ausübung einer Sportart außergewöhnliche finanzielle Mittel erforderlich, so kann von den diese Sportart ausübenden Mitgliedern ein zusätzlicher Sonderbeitrag erhoben werden. Die Höhe solcher Sonderbeiträge wird vom Vorstand festgelegt. Ein durch Sonderbeitrag entstandener Sachwert geht entschädigungslos in das Vereinsvermögen über, seine Nutzung unterliegt den Beschlüssen des Vorstandes.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins.

§12 Die Mitgliederversammlung

1. Im I. Halbjahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.

2. Sie ist vom Vereinsvorsitzenden schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Presse mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Im Vereinskasten soll auf die Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden, wobei die Tagesordnung bekannt gegeben wird.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies

- a) der Gesamtvorstand beschließt oder
- b) 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich, unter Angabe von Gründen, beim Vereinsvorsitzenden beantragen.

Sind zur Ausübung einer Sportart außergewöhnliche finanzielle Mittel erforderlich, so kann von den diese Sportart ausübenden Mitgliedern ein zusätzlicher Sonderbeitrag erhoben werden. Die Höhe solcher Sonderbeiträge wird vom Vorstand festgelegt. Ein durch Sonderbeitrag entstandener Sachwert geht entschädigungslos in das Vereinsvermögen über, seine Nutzung unterliegt den Beschlüssen des Vorstandes.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Im I. Halbjahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.

2. Sie ist vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich oder durch Aushang mit Angabe der Tagesordnung am Schwarzen Brett (Vereinsbekanntmachungen im Treppeneingang der Sporthalle) Heidestraße 34, 58119 Hagen, mit einer Frist von 28 Tagen einzuberufen. Darüberhinaus kann zusätzlich die Bekanntmachung der Einberufung mit Angabe der Tagesordnung über die Internetseite www.elseyer-turnverein.de und/oder auch über einen Newsletter per E-Mail an die eingetragenen Abonnenten erfolgen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies

- a) der Gesamtvorstand beschließt oder
- b) 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich, unter Angabe von Gründen, beim Vereinsvorsitzenden beantragen.

Im letzteren Fall muß die beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens 2 Monate nach Antragseingang erfolgen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Dieses gilt nicht für eine mögliche Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins, siehe auch §20 .

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vereinsvorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

6. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

7. Anträge zu Mitgliederversammlungen können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Gesamtvorstand
- c) von den einzelnen Abteilungen
- d) von Ausschüssen, soweit vorhanden.

Im letzteren Fall muß die beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens 2 Monate nach Antragseingang erfolgen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Dieses gilt nicht für eine mögliche Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins, siehe auch §20 .

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vereinsvorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

6. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

7. Anträge zu Mitgliederversammlungen können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Gesamtvorstand
- c) von den einzelnen Abteilungen
- d) von Ausschüssen, soweit vorhanden.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung genannt worden sind, kann nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorsitzenden eingegangen sind.

8. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn diese beantragt und mit einfacher Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Anträge müssen sich auf Fragen zum Vereinsleben beziehungsweise Vorschläge für Veränderungen im Vereinsleben beziehen und im allgemeinen Vereinsinteresse stehen. Solche Anträge müssen spätestens am 1. Januar vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden vorliegen. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung und Behandlung der Anträge. Anträge zu Punkten die bereits in der Satzung geregelt sind, können vom Vorstand zurückgewiesen werden.

Behandlung und Beschlussfassung von Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur nach Genehmigung eines Dringlichkeitsantrages zulässig. Dazu ist ein einstimmiger Beschluss der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Beschlussfassung, außer über Satzungsänderungen, genügt einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters.

Abstimmungen erfolgen durch Fragestellung: für – gegen – Enthaltung. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

8. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn diese beantragt und mit einfacher Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Neu

§ 24 Datenschutzklausel

Der Verein ist berechtigt zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gültigen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein zu verarbeiten. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Dieses betrifft nicht eine gesetzliche, gerichtliche oder behördliche Verpflichtung auf Herausgabe von Daten. Im Übrigen ist die Datenschutzverordnung maßgeblich.